



## S a t z u n g

der Ortsgemeinde Nisterau

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht

an bebauten und unbebauten Grundstücken

13. MRZ. 1991

vom .....

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Nisterau für die im § 2 bezeichneten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu

### § 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in der Gemarkung Pfuhl:

Flur 1,  
Flurstücke Nr. 76, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91,  
92, 93, 95, 96, 97, 99, 100, 101 und 102

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem beige-fügten Lageplan Maßstab 1 : 1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nisterau, 13. MRZ. 1991

Ortsbürgermeis

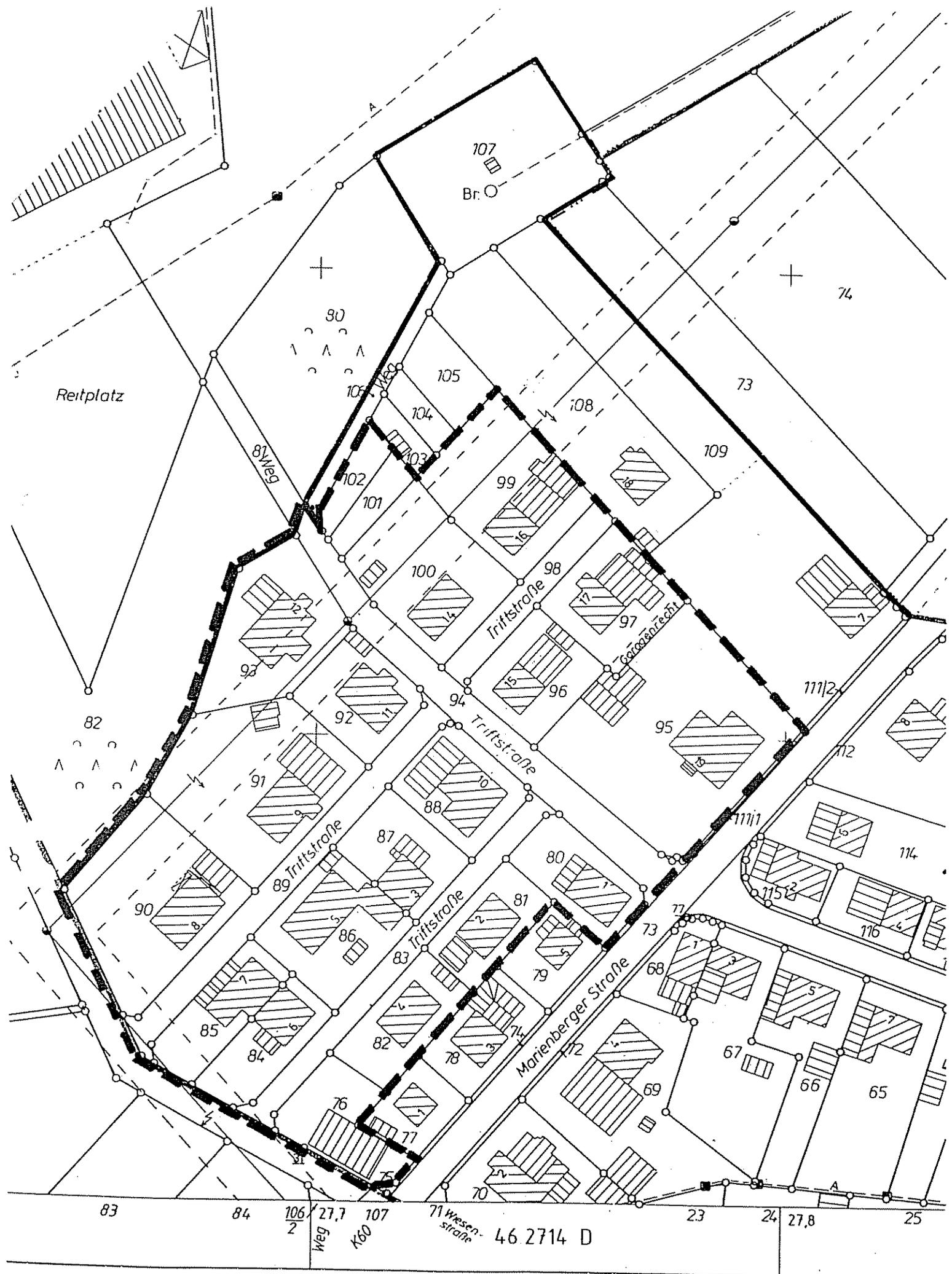


Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben

Montabaur, den ..... 5. MRZ. 1991

Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises

im Auftrage:



1 : 1000